

ELTERN AG FÜRSTENWALDE - POSITION



Plädoyer für überschneidende Schulbezirke in Fürstenwalde

Im Schuljahr 2017/2018 wurde die Schulbezirkersatzung in Fürstenwalde geändert. Die ehemals vollständig deckungsgleichen Schulbezirke wurden abgeschafft und es wurden trennscharfe Schulbezirke für jede Grundschule eingeführt. Die Begründung damals war, dass nur so die ungleichmäßige Verteilung der Wohnorte der Kinder mit den vorhandenen Schulkapazitäten im Stadtgebiet in Einklang zu bringen sei.

Es ist in der Tat richtig, dass deckungsgleiche Schulbezirke ohne zusätzliches steuerndes Verwaltungshandeln im Schuljahr 2016/2017 zu erheblichen Problemen bei der Schulplatzvergabe geführt haben, es ist aber nicht korrekt, dass nur trennscharfe Schulbezirke hierfür die Lösung sein können.

Schulgesetz erlaubt Handlungsspielraum

Im §106 (2) des Brandenburgischen Schulgesetz steht wörtlich: "Wenn sich Schulbezirke überschneiden wird auch geregelt, welche öffentliche Stelle für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet die zuständige Schule bestimmt."

Das bedeutet, man KANN in einer Schulbezirkersatzung sehr wohl überschneidende Schulbezirke festlegen und gleichzeitig definieren, WER dafür verantwortlich ist, dass es nicht zu einer Übernachfrage bestimmter Schulen kommt. Das hätte die Verwaltung auch schon bei den deckungsgleichen Schulbezirken machen können, wenn es in der damaligen Satzung geregelt worden wäre.

Beispiele in anderen Kommunen Brandenburgs

Beispiele für entsprechende Satzungen, die ihre Schulbezirke auf diese Weise überschneidend geregelt haben finden sich u.a. in [Perleberg](#), [Königs Wusterhausen](#) und [Rathenow](#).

Wo sollen sich die Schulbezirke überschneiden?

Für sämtliche Adressen, für welche die Stadt Fürstenwalde Träger der Grundschulen ist, wird jeweils berechnet, wie weit der Fußweg zu den einzelnen staatlichen Grundschulen ist. Jede Adresse, die innerhalb 2 Kilometern Distanz zur Grundschule liegt, fällt automatisch in den Schulbezirk dieser Grundschule. Für alle anderen Adressen, deren Entfernung zu einer Grundschule länger als 2 Kilometer ist, wird nur die jeweils am nächsten liegende Grundschule zuständig.

Alternativ bzw. ergänzend könnte eine Berechnung des Schulwegs auch als Kombination aus Fußweg und Schulbus-Fahrtzeit berechnet werden. Alle Schulen, die innerhalb 30

Minuten auf diese Weise zu erreichen sind, sind dementsprechend für diese Adressen zuständig.

Die Berechnung lässt sich z.B. mittels Google Maps sehr einfach automatisch durchführen, entsprechende Kenntnisse sind in der Eltern AG vorhanden, wir können die Verwaltung hier gern unterstützen. Da die Berechnung pauschal für alle Adressen im Stadtgebiet vorgenommen wird, spielen Aspekte des Datenschutzes hier keine Rolle, es wird dabei auf ohnehin frei oder kommerziell verfügbare Datenbasen zurück gegriffen.

Wer sorgt bei Überschneidung für Rechts- und Planungssicherheit?

Für alle Kinder eines Jahrgangs, die einen Schulweg länger als 2 Kilometer bzw. 30 Minuten haben, steht eindeutig fest, welche Grundschule zuständig ist. Auch für alle anderen Kinder, deren Adresse nur zu einem Schulbezirk gehört, steht die Schule fest.

Für alle Kinder, die in den überschneidenden Schulbezirken wohnen, legt die Stadtverwaltung fest, an welcher Grundschule sie sich anzumelden haben. Grundlage hierfür bildet die räumliche Verteilung der Erstklässler im jeweiligen Jahrgang. Somit kann es gar nicht dazu kommen, dass eine Schule stärker nachgefragt wird als Kapazität vorhanden ist, weil die Verwaltung das jedes Jahr aufs Neue entsprechend der Schülerzahlen festlegen kann. Ein entsprechender Passus muss nach dem Vorbild der oben erwähnten Satzungen in die Fürstenwalder Schulbezirkensatzung eingefügt werden.

Worin unterscheidet sich dieser Ansatz zum heutigen Vorgehen? Was ist daran anders?

Das Vorgehen der Verteilung der Erstklässler auf die Schulen wäre mithin fast identisch zum derzeitigen Vorgehen der Verwaltung, mit dem Unterschied, dass die Schulbezirke nicht jedes Jahr neu festgelegt werden müssten. Es macht also dahingehend sogar weniger Arbeit, da die Straßen dauerhaft feststehen, die zu den jeweiligen Schulbezirken gehören.

Die Stadtverwaltung kann in der Satzung zum Beispiel regeln, dass sich Eltern, die mit der zugewiesenen Grundschule nicht einverstanden sind und eine andere Grundschule präferieren, bei der Verwaltung bis zu einem bestimmten Stichtag melden dürfen. Sofern plausible Gründe vorliegen UND an der Wunschsule Kapazität vorhanden ist, könnte die Stadtverwaltung satzungsgemäß und konform mit dem o.g. Schulgesetz-Paragraphen auch eine andere Schule für das Kind bestimmen, sofern die Wohnadresse im Schulbezirk der Wunschsule liegt. Plausible Gründe könnten zum Beispiel soziale Gründe wie Behinderungen, Pflegestufe und alleinerziehende Eltern sein, oder auch Geschwisterkinder an der Wunschsule und nicht zuletzt auch pädagogische Gründe. Die Stadt könnte auf diese Weise auch den Tausch von Schulplätzen koordinieren, wenn jeweils ein Kind an die Schule eines anderen Kindes gehen soll.

Nur für sonstige Fälle (erschöpfte Aufnahmekapazität der Schule, Wechselwunsch an Schule außerhalb des Schulbezirks) wäre dann weiterhin das Schulamt gemäß §106 (4) zuständig.

Fazit: Gleichbleibende Planungssicherheit und mehr Flexibilität durch überschneidende Schulbezirke

Der beschriebene Ansatz zur Bildung von überschneidenden Schulbezirken mit gleichzeitig regulierender Wirkung der Stadtverwaltung sorgt für eine identische Planungssicherheit wie der aktuelle Ansatz, bietet aber gleichzeitig mehr Flexibilität, um gut begründete Einzelfälle und soziale Aspekte bei der Zuweisung einer Grundschule für ein Kind berücksichtigen zu können. Solange die Verwaltung nicht pauschal alle Einzelfall-Anträge von Eltern ablehnt, sondern sich aktiv zusammen mit den Schulleitern und den Eltern um Lösungen bemüht, kann dieser Ansatz qualitativ eine deutliche Verbesserung der aktuellen Situation bedeuten.